

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Organisation	2
Zuständigkeit	2
Bestattungswesen	3
Friedhofordnung	5
Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	7
Grabmäler	8
Gebühren	10
Straf- und Schlussbestimmungen	10
Genehmigung und Auflagezeugnis	11

Der Gemeindeverband für das Friedhofswesen Häutligen – Konolfingen – Niederhünigen, gestützt auf

- die eidg. Zivilstandsordnung ZV vom 12. 05. 1999 (BSG 212.121)
- das Dekret des Grossen Rates betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876 (BSG 556.1)
- das Dekret des Grossen Rates betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24.5.1904 (BSG 556.2)
- das Gemeindegesetz vom 1.1.1999 (BSG 170.11)
- das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes vom 1.1.2003
- das Schweizerische Strafgesetzbuch

erlässt folgendes Reglement.

Organisation

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement ordnet die Aufgaben der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden im Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen für die Friedhöfe im Gebiet der Verbandsgemeinden

³ Unter Bestattungen wird verstanden

- a) die Erdbestattung
- b) die Urnenbeisetzung
- c) die Aschenbeisetzung in das Gemeinschaftsgrab

Zuständigkeit

Organe

Art. 2

Der Vollzug des Reglements obliegt

- dem Vorstand
- den Friedhofgärtnern
- dem Totengräber

Vorstand

Art. 3

¹ Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Aufgaben im Bereiche des Bestattungs- und Friedhofswesens.

² Der Vorstand

- a) behandelt alle die Bestattungen und den Friedhof betreffenden Angelegenheiten
- b) verwaltet die Friedhofanlage unter Einschluss der Gebäude
- c) bestimmt die Friedhofgärtner
- d) bestimmt den Totengräber

- e) erstellt die Pflichtenhefte für die obgenannten Funktionäre, beaufsichtigt deren Tätigkeit und hat ihnen gegenüber ein Weisungsrecht
- f) beaufsichtigt die Rechnungsführung
- g) erstellt einen mittelfristigen Finanzplan
- h) erstellt einen jährlichen Voranschlag zuhanden der Versammlung
- i) genehmigt die Rechnung zuhanden der Versammlung
- j) erstellt einen Jahresbericht
- k) bereitet die Versammlung vor und lädt dazu ein
- l) unterbreitet den Mitgliedsgemeinden Vorschläge in Bestattungs- und Friedhoffragen, welche nicht in seiner Entscheidungsbefugnis liegen
- m) beaufsichtigt alle Angelegenheiten gemäss dem Reglement für die Bezahlung des Grabunterhaltes und verwaltet dafür das Geld auf dem Konto SF Spezialfinanzierung
- n) erteilt die in diesem Reglement vorgesehenen Bewilligungen
- o) entscheidet über die Aufhebung von Grabfeldern
- p) plant und erstellt neue Grabfelder
- q) entscheidet über die Grabbepflanzung
- r) regelt die Mietverhältnisse für die Garagen beim Friedhofgebäude.

Friedhofgärtner
Totengräber

Art. 4

¹ Die Friedhofgärtner und der Totengräber unterstehen dem Vorstand und haben die Aufgaben des in Art. 3e erwähnten Pflichtenheftes zu befolgen.

² Sie bezeichnen ihren betriebsinternen Stellvertreter. Dieser wird vom Vorstand bestätigt.

Bestattungswesen

Todesanzeige

Art. 5

¹ Jeder Todesfall ist dem für dem Sterbeort zuständigen Zivilstandsamt innert zwei Tagen anzuzeigen (Art. 81 Abs 1 der eidgenössischen Zivilstandsordnung vom 1. Juni 1953, ZStV; SR 211.112.1).

² Das Bestattungsamt der Gemeinde Konolfingen, stellt die Bestattungsbewilligung aus. Sie enthält die Personalien der verstorbenen Person, Todesdatum und Sterbeort, Tag, Zeit und Art der Bestattung sowie eine Kontaktadresse. Ohne Vorweisung dieser Bewilligung darf kein Leichnam bestattet werden.

³ Die Bestattungsmitteilung wird ausgestellt zuhanden

- der Angehörigen der verstorbenen Person
- des Friedhofgärtners/Totengräbers
- eines beauftragten Bestatters
- dem Sigrist
- den Pfarrämtern
- dem Organist

	<p>⁴ Das Bestattungsamt der Gemeinde Konolfingen führt eine Bestattungskontrolle mit Angaben zur verstorbenen Person und fortlaufenden Grabnummern.</p>
Bestattungstermin	<p>Art. 6</p> <p>¹ Eine Erdbestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen. Abweichungen von dieser Vorschrift sind im Dekret betreffend das Begräbniswesen umschrieben.</p> <p>² Bei einer Kremation sind die jeweiligen Vorschriften des Krematoriums zu beachten.</p> <p>³ Abweichungen von dieser Vorschrift werden nur für die im kantonalen Begräbnisdekret genannten Fälle bewilligt (Art. 14 des Dekretes vom 25.11.1876).</p>
Aufbahrungshalle	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Aufbahrung eines Leichnams erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle.</p> <p>² Die Angehörigen erhalten vom Friedhofgärtner einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum. Die verstorbene Person kann jederzeit von den Angehörigen besucht werden.</p> <p>³ Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Krematorium erfolgen.</p>
Särge, Urnen und Totenkleider	<p>Art. 8</p> <p>Särge, Urnen und Totenkleider sollten soweit als möglich aus verrottbarem Material sein.</p>
Schliessung des Sarges	<p>Art. 9</p> <p>Der Sarg wird in der Regel unmittelbar vor der Bestattung geschlossen.</p>
Bestattungsrecht	<p>Art. 10</p> <p>Auf dem Friedhof werden bestattet:</p> <ol style="list-style-type: none">Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes im Verbandsgebiet gesetzlichen Wohnsitz hatten, einschliesslich Früh- und TotgeborenePersonen, die vor Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim ihren letzten Wohnsitz im Verbandsgebiet hattenPersonen welche im Verbandsgebiet verstorben sind und nach kantonalem Recht hier bestattet werden müssenauswärtig verstorbene Personen gegen eine Gebühr.

Bestattung **Art. 11**
¹ Bestattungen und Beisetzungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt, samstags nur in Ausnahmefällen.

Kirchengeläute **Art. 12**
Alle Verstorbene haben Anrecht auf das übliche Kirchengeläute.

Grabschliessung **Art. 13**
Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen.

Friedhofordnung

Friedhofruhe **Art. 14**
¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten. Er ist der Bevölkerung frei zugänglich.
² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.
³ Störungen des Totenfriedens werden gemäss Art. 262 des Schweizerischen Strafgesetzbuches von Amtes wegen durch die Strafbehörde verfolgt.
⁴ Ausser betrieblich notwendigen Transportfahrten ist der Fahrzeugverkehr auf dem Friedhof untersagt.
⁵ Der Friedhofgärtner ist befugt, die Friedhofordnung durchzusetzen.

Abteilungen **Art. 15**
¹ Der Friedhof ist in folgende Abteilungen unterteilt:
a) Reihengräber für Erwachsene (Erdbestattung)
b) Reihengräber für Kinder (Sarg und Urne)
c) Urnengräber
d) Gemeinschaftsgrab
² Verstorbene sind in den entsprechenden Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge zu bestatten.

Friedhof bei der Kirche **Art. 16**
¹ Gemäss Beschluss der Bürgerlichen Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2000 werden auf dem Friedhof bei der Kirche keine neuen Mietverträge für Privatgräber mehr abgeschlossen und keine alten Verträge verlängert. Nach dem Erlöschen aller Ansprüche aus alten Verträgen, werden die Privatgräber aufgehoben.

² In ein bestehendes, gepflegtes Grab mit abgelaufenem Vertrag können bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Gräber noch Urnen beigesetzt werden. Es ist den Angehörigen freigestellt, bei der Aufhebung der Gräber gegen eine Gebühr die Asche auf dem Gemeinschaftsgrab beizusetzen oder die Urne auf ein anderes bestehendes Grab zu verlegen.

Sargreihengrab

Art. 17

Es dürfen nie zwei Säрге übereinander gelegt werden.

Urnengräber

Art. 18

In ein Urnengrab können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die zweite Urnenbeisetzung verlängert die Ruhedauer des bestehenden Grabes nicht.

Urnen auf
Sargreihengräber

Art. 19

Auf ein Sargreihengrab können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Diese Beisetzung verlängert die Ruhedauer des bestehenden Grabes nicht.

Gemeinschaftsgrab

Art. 20

¹ Die Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab bedingt eine Kremation. Die Aschenbeisetzung erfolgt ohne Urne direkt in die Erde.

² Auf Wunsch und gegen eine Gebühr kann der Name der verstorbenen Person in die vorgesehene Inschrifttafel graviert werden.

³ Die Inschrift bleibt für mindestens 25 Jahre bestehen.

⁴ Das Verstreuen der Asche innerhalb des Friedhofes ist nicht zulässig.

Grabmasse

Art. 21

¹ Die Gräber müssen folgende Tiefen haben:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | bei einem Sarg für Erwachsene | 1.80 m |
| b) | bei einem Sarg für Kinder und Totgeborene | 1.50 m |
| c) | bei Urnen | 0.60 m |

² Die Masse der ausgeebneten Gräber betragen (ab den, bei der Neugestaltung 2001 erstellten Grabfeldern)

- | | | |
|----|--------------------------|-------------|
| a) | Bei einem Sargreihengrab | 120 x 80 cm |
| b) | bei einem Kindergrab | 120 x 60 cm |
| c) | bei einem Urnengrab | 100 x 80 cm |

Grabkreuz und Nummer	Art. 22 Unmittelbar nach der Schliessung des Grabes erhält jedes Grab ein einfaches Holzkreuz und eine fortlaufende Grabnummer.
Ruhedauer	Art. 23 ¹ Die ordentliche Ruhedauer der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre. ² Ein Öffnen des Grabes ist nur mit der Bewilligung der für die Exhumation zuständigen Behörde gestattet.
Aufhebung	Art. 24 ¹ Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Vorstand die Aufhebung eines Gräberfeldes verfügen. ² Die Verfügung ist mindestens drei Monate zum voraus zweimal im Amtsanzeiger zu publizieren. ³ Mindestens sechs Monate im voraus wird die Aufhebung auf dem Friedhof bekanntgemacht. ⁴ Werden innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, verfügt der Vorstand über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.
Frist zur Wiederbenutzung	Art. 25 Vom Abräumen und Instandstellen der Grabfelder bis zur Neubenutzung wird wenn möglich eine Ruhefrist von drei Jahren eingehalten.

Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber

Grabgestaltung	Art. 26 ¹ Bei den Sargreihengräbern für Erwachsene wird ein Fundament erstellt ² Die Anpflanzung, der Unterhalt der Gräber und des Grabmals sind Sache der Angehörigen.
Unterhaltsvertrag, Spezialfinanzierung	Art. 27 Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten können vertraglich dem Verband übertragen werden. Einzelheiten dazu sind im „Regulativ betreffend die einmalige Zahlung des Grabunterhaltes“ geregelt.

Bepflanzungen

Art. 28

¹ Die Grabstätten sind angemessen zu bepflanzen.

² Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Bäume und Sträucher dürfen nicht höher als das Grabmal sein.

³ Nachbargräber, Durchgangswege und gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.

⁴ Es ist nicht gestattet, das Grab mit einer Grabplatte zu bedecken.

⁵ Unkraut, Kehricht, Abfälle, dürre Kränze usw. sind durch die Angehörigen zu entfernen und in die hierfür bestimmten Behälter zu entsorgen.

⁶ Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe usw. von den Gräbern zu entfernen. Zu grosse Bäume oder Sträucher können in Absprache mit dem Vorstand vom Friedhofgärtner entfernt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁷ Über Gräber, welche auch nach Mahnung der Angehörigen nicht gepflegt und unterhalten werden, verfügt der Vorstand.

⁸ Beim Gemeinschaftsgrab ist ein Ablageort für Blumen und Kränze festgelegt. Blumen auf dem Grabfeld werden entfernt.

Grabmäler

Holzkreuz

Art. 29

Auf jedes neue Grab wird im Auftrag des Verbandes ein hölzernes Grabkreuz gesetzt, welches den Namen der verstorbenen Person trägt. Das Kreuz ist Eigentum des Verbandes und ist nach dem Setzen des Grabmals zurückzugeben. Für das Streichen und Beschriften des Kreuzes verrechnet der Verband die Selbstkosten.

Bewilligung

Art. 30

Für die Aufstellung eines Grabmals ist die Bewilligung des Vorstandes erforderlich. Der Hersteller eines Grabmales hat dem Vorstand eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1 :10 mit Angaben über Grösse, Material und Bearbeitungsart im Doppel einzureichen.

Material

Art. 31

¹ Als Material für Grabmäler sind gestattet: Naturstein, Kunststein, Metall und Hartholz, wobei Dächer und Schrift nur aus nicht rostendem Material bestehen dürfen.

² Der Vorstand ist befugt, weitere Vorschriften für die Gestaltung der Grabmäler zu erlassen.

Masse der
Grabmäler

Art. 32

¹ Die Grabmäler dürfen folgende Masse über dem Niveau des Bodens nicht überschreiten (bei den Sargreihengräbern für Erwachsene gelten bis zur Grabnummer 2271 noch die Bestimmungen des Reglements von 1985):

	Höhe	Breite
Grabmäler Sargreihengräber Erwachsener	1.00 m	0.60 m
Urnengräber	0.75 m	0.50 m
Grabmäler Kinder	0.80 m	0.40 m

Die Dicke hat mind. 12 cm, max. 30 cm zu betragen.

² Liegende Platten sind untersagt, ausser als deutlich getrennte Namensträger zu aufrechten Symbolen. Die Masse dürfen in diesem Fall 50 x 35 cm nicht übersteigen.

³ Auf ein Reihengrab darf nur ein Grabmal gesetzt werden.

Aufstellen des
Grabmals

Art 33

¹ Grabmäler dürfen bei den Sargreihengräbern Erwachsener erst nach dem Erstellen des Fundaments der betreffenden Grabreihe aufgestellt werden. Auf die Bepflanzung ist Rücksicht zu nehmen.

² Bei Kinder- und Urnengräbern, die keine Fundamente haben, beträgt die Wartefrist zum Aufstellen eines Grabmales nach der Beisetzung mind. 4 Monate.

³ Vor der Aufstellung eines Grabmales ist der Friedhofgärtner zu kontaktieren. An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

⁴ Bei Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen.

⁵ Alle Arbeiten müssen in möglichst kurzer Zeit vollendet werden und dürfen nicht stückweise erfolgen. Bei nassem und gefrorenem Boden dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.

⁶ Schadhafte oder sich neigende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen.

Beschädigungen

Art. 34

Für Beschädigungen, welche durch das Setzen oder Wiederaufstellen von Grabmälern verursacht werden, haften die Verursacher.

Nicht genehmigte
Grabmäler

Art. 35

Der Vorstand kann das Entfernen, bzw. das Abändern von Grabmälern verlangen, wenn diese ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen. Wird die schriftliche Aufforderung zur Entfernung bzw. zur Änderung von den Angehörigen innert der festgesetzten Zeit nicht befolgt, so ist der Vorstand berechtigt, das Grabmal auf deren Kosten beseitigen zu lassen.

Gebühren

Bestattungsgebühren

Art. 36

¹ Den Angehörigen werden Bestattungs- und Graberstellungskosten gemäss dem Reglement für die Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

² Der Vorstand überprüft das Reglement für die Bestattungsgebühren periodisch und unterbreitet allfällige Änderungsanträge der Verbandsversammlung.

Straf- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 37

¹ Der Gemeindeverband übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, welche an den Grabmälern und Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen verursacht werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch seine Funktionäre verursacht werden.

Strafbestimmungen
und Rechtsmittel

Art. 38

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement können mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft werden. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Gegen Verfügungen des Vorstandes des Gemeindeverbandes kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen Statthalteramt Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 39

¹ Dieses Reglement ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Bürgerlichen Kirchgemeinde Konolfingen vom 17. Dezember 1984.

² Es tritt mit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung am 1. Januar 2004 in Kraft.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde beraten und angenommen anlässlich der Verbandsversammlung vom 27. November 2003.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

R.Ruef

G. Wisler

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat das Reglement vom 27. Oktober 2003 bis 27. November 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 24. Oktober 2003 bekannt.

Konolfingen

Die Sekretärin

G. Wisler